

Leistungsbeschreibung:

Begleiteter Umgang

Träger: 	Postfach 11 29 53333 Meckenheim	
Allgemeine Beschreibung der Hilfeform	Häufigkeit/Umfang	Beschreibung
		<p>Der Begleitete Umgang definiert sich als ambulantes Angebot der Jugendhilfe.</p> <p>Im Fokus des qualifizierten Hilfsangebotes steht die Anbahnung eines angemessenen Kontaktes zwischen Eltern und anderen Umgangsberechtigten und ihren Kindern unter kindgerechten und spannungsarmen Bedingungen.</p> <p>Die Maßnahme stellt sich als ziel- und zeitbezogene Maßnahme dar, sie ist zeitlich befristet und stets im Kontext der jeweiligen Gesamtsituation und im Rahmen weiterer Beratungsmaßnahmen der Eltern/ Umgangsberechtigten zu sehen.</p> <p>Neben den eigentlichen Umgangskontakten steht ein Beratungs- und Informationsangebot im Vordergrund.</p> <p>Die Maßnahme kann auch in Form einer Begleiteten Übergabe stattfinden. Dies kann bei aktuell hochstrittigen familiären Konstellationen sinnvoll sein. Der/die Umgangsbegleiter/in übernimmt hierbei nur das Holen und Bringen des Kindes oder ist bei der Übergabe des Kindes direkt anwesend.</p> <p>Die Hilfe wird nach den gesetzlichen Vorschriften im Hilfeplanverfahren mit dem fallführenden Allgemeinen Sozialdienst und den betroffenen</p>

		<p>Eltern/Umgangsberechtigten vereinbart und abgestimmt. Ziele/Teilziele, Arbeitsaufträge, das monatliche Beratungskontingent und die voraussichtliche Dauer der Maßnahme werden hier festgelegt.</p> <p>Grundlage der pädagogischen Arbeit ist die Annahme und Akzeptanz der individuellen Wirklichkeit der Eltern und deren Kinder. Im Hilfeplan festgelegte Ziele werden in einer individuellen Beratungsplanung in konkrete Handlungsschritte umgesetzt und durch überprüfbare Verbindlichkeiten gesichert.</p>
Allgemeine Beschreibung der Grundleistungen		<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung des Auftrages • Ressourcenerfassung • Erarbeiten eines Kontraktes mit den am Prozess beteiligten Personen/Parteien zur Ausgestaltung der Hilfe • Operationalisierung der Ziele mit den am Prozess beteiligten Personen/Parteien • Bei Bedarf Kooperation mit externen Personen und Instanzen (Schule, Kindergarten, Fachärzte, Verwandte, Freunde, etc.) • Bereitstellung der vereinbarten Betreuungszeit • Bereitstellung angemessener räumlicher Bedingungen für die Erwachsenen-Kind-Treffen • Gemeinsame Freizeitmaßnahmen zur Anbahnung angemessener Eltern - Kindaktivitäten • Bei Bedarf Mediation zwischen den Konfliktparteien • Akute Kriseninterventionen • Co-Arbeit
Gesetzliche Grundlage		<p>§ 18 Abs. 3 SGB VIII</p> <p>§§ 1626 Abs 3, 1632, 1684, 1685 BGB</p> <p>§ 158 FamFG</p>

<p>Zielgruppe / Indikation</p>		<p>Grundsätzlich gibt es drei mögliche Konstellationen für einen Begleiteten Umgang:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Eltern/Umgangsberechtigten sind sich außergerichtlich einig, dass der Kontakt eines Elternteils zum Kind vorübergehend durch eine dritte Person begleitet werden soll. Sinnvoll kann dies sein, wenn der Kontakt zwischen einem Elternteil und seinem Kind für eine längere Zeit unterbrochen war und nun neu angebahnt werden soll. 2. Mit Unterstützung des Familienrichters einigen sich die Eltern/Umgangsberechtigten auf eine Begleitung des Umgangs zwischen dem Elternteil und dem Kind. 3. Als dritte Möglichkeit kommt der Begleitete Umgang in Betracht, der aufgrund eines familiengerichtlichen Beschlusses angeordnet wird (§ 1684 Abs. 4 Sätze 3 und 4 BGB).
<p>Ziel</p>		<p>Ziel des Begleiteten Umgang ist es, den Eltern-Kind-Kontakt auch in solchen Konstellationen zu ermöglichen, in denen, bedingt durch Konflikte auf der Elternebene oder in Gefährdungssituationen, eine Gefährdung des Kindes im Rahmen seines Kontakts mit den umgangsberechtigten Eltern nicht ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Wesentliches Ziel des Begleiteten Umgang ist es, bestehende Konflikte zu reduzieren und die Beteiligten baldmöglichst zu befähigen, den Umgang zwischen dem Kind und seinen Eltern/Umgangsberechtigten in eigener Verantwortung zu gestalten.</p> <p>Die Eltern/Umgangsberechtigten sollen dazu befähigt werden, ihre Probleme, die sie als Partner haben, von der Elternebene zu trennen. Ihre Kompetenz, die Bedürfnisse des Kindes von den eigenen zu unterscheiden und zum Wohle des Kindes Lösungen zu erarbeiten, soll idealtypischerweise zum Ende des Arbeitsprozesses nachhaltig gestärkt sein.</p>

Qualifikation der Fachkräfte		<ul style="list-style-type: none"> • Dipl. SozialpädagogeIn, Dipl. SozialarbeiterIn • In der ambulanten Kinder-, Jugend- u. Familienarbeit berufserfahrene sozialpädagogische Fachkräfte (Erzieher, Heilpädagogen, etc.) die: über eine einschlägige langjährige Berufserfahrung in der Jugendhilfe nach §§ 27 ff SGB VIII verfügen <u>und</u> eine einschlägige Fortbildung für das jeweilige Arbeitsfeld vorweisen können, <u>sowie</u> die persönliche Eignung und die Zuverlässigkeit des Trägers/Anbieters vorliegen • Insbesondere bei sozialpädagogischen Clearing eine Fachkraft mit systemischer Ausbildung (disziplinübergreifende Arbeit im „Tandem“)
Aufnahmeverfahren	bei Anfragen bzw. vor Aufnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Anfrage durch den fallführenden ASD • Vorstellung der Fallkonstellation durch den ASD • Prüfung der Indikation • Infogespräch mit den Eltern/Umgangsberechtigten und dem ASD • Erstgespräch mit den betroffenen Eltern/Umgangsberechtigten zur Auftragsabklärung und Vereinbarung des organisatorischen Rahmens • Vereinbarung erster Handlungsschritte und Richtungsziele mit den am Hilfeprozess Beteiligten
Ressourcenanalyse	kontinuierlich, prozesshaft	<ul style="list-style-type: none"> • Aufbau einer vertrauensvollen Arbeitsbeziehung • Erkundung der gegenwärtigen Ressourcen der einzelnen Familienmitglieder • Erstellung einer Ressourcenliste • Fortlaufend Ergänzung bzw. Modifizierung der Ressourcenliste
Im Hilfeprozess:	regelmäßig, orientiert an den im Hilfeplan vereinbarten	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellen angemessener Erwachsenen-Kind-Aktivitäten • Fachliches Feedback nach den Kontakten

	Zielen	<ul style="list-style-type: none"> • Verhaltensübungen • Erziehungsberatung • Modellhaftes Vormachen angemessenen Erziehungsverhaltens • Gemeinsame Erarbeitung der Entwicklungsaufgaben der Kinder u. daraus Ableitung altersgemäßer Anforderungen • Hilfestellung bei der Verarbeitung der gemeinsamen Begegnungen • Erlernen von angemessenen Feedback auf adäquates bzw. inadäquates Verhalten • Erlernen neuer Techniken zur Erweiterung der Erziehungsfähigkeit • Gemeinsame Freizeitaktivitäten zum Aufbau einer angemessenen, entspannten u. vertrauensvollen Arbeitsbeziehung
<p>Krisenintervention bei plötzlichen familiären oder persönlichen Krisen</p>	sofort und unmittelbar	<ul style="list-style-type: none"> • Sofortige Bereitstellung von Beratungs- oder Betreuungszeit • Krisenmanagement • Entschärfung der Krise durch Anbieten sofortiger konkreter Lösungsmöglichkeiten • Aktive Begleitung der Eltern und Kinder in der Konfliktbewältigung • Gemeinsames Erarbeiten von Konflikt- bzw. Krisenlösungsstrategien • Inventarisierung und Dokumentation der Lösungsstrategien mit und für die Eltern und Kinder, um in zukünftig ähnlichen Krisen darauf zurückgreifen zu können

Qualitätssicherung		<ul style="list-style-type: none"> • Dokumentation jedes Kontaktes im Rahmen des Arbeitsauftrages • Dokumentation und Kooperation mit dem fallführenden Jugendamt im Sinne des § 8a Abs. 1 SGBVIII • Regelmäßiger fachlicher Austausch mit dem fallführenden ASD • Berichterstattung im Rahmen des Hilfeplanverfahrens • Kollegiale Supervision • Regelmäßige Teamgespräche • Fallberatung in der Supervision mit externen Supervisor 	
Abrechnungsart	Fachleistungsstunden	„Face to Face“ 60 Minuten	
Mit dem zuständigen Jugendamt Meckenheim hat der Träger folgende Vereinbarung zum Minderjährigenschutz (§§ 8a, 8b und § 72 a SGB VIII) getroffen:			
Leistungsbereich	Ziele	Beschreibung des Prozesses	Umfang/Häufigkeit
In welchem Bereich leisten wir etwas?	Welche Ziele verfolgen wir?	Was belegt die Qualität? Welche Prozesse laufen ab?	Wie sichern wir dies? Was passiert, um die Qualität zu sichern?
Minderjährigenschutz	Sicherstellung des	<ul style="list-style-type: none"> • Vereinbarung mit dem 	<ul style="list-style-type: none"> • Bei der Kostenzusicherung

	Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung laut § 8a SGB VIII	<p>Jugendhilfeträger</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wahrnehmung des Schutzauftrages durch Abschätzung des Gefährdungsrisikos, ggf. unter Einbeziehung der externen Kinderschutzfachkraft gem. § 8b SGB VIII • Information an die MitarbeiterInnen ggf. Fortbildung über Inhalte des Gesetzes • Entwicklung einer Handlungsstrategie (Beachtung des Datenschutzes) • Abschätzung des Gefährdungsrisikos durch mehrere Fachkräfte in der Einrichtung und der externen Kinderschutzfachkraft • Kooperation mit den öffentlichen Jugendhilfeträger 	<p>oder pauschaler schriftlicher Vereinbarung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtung der Wahrnehmung des gesetzlichen Auftrages • Bei Gefährdung umgehende Meldung an das zuständige Jugendamt • Evt. Mitwirken bei Kontaktaufnahme mit den Sorgeberechtigten oder notwendigen gerichtlichen Schritten
	Sicherstellung, dass kein Vorbestrafter im Sinne des § 72 a SGB VIII beschäftigt ist	Zustimmung geben lassen auf Personalbogen zur Einholung eines pol. Führungszeugnisses gem. § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes	<ul style="list-style-type: none"> • Vor Einstellung eines Mitarbeiters • alle fünf Jahre durch den Träger
	Gewaltlose Erziehung Strafbares Handeln vermeiden	Verpflichtung, strafbare Handlung von KollegenInnen der Leitung zu melden	<ul style="list-style-type: none"> • Unterschrift bei Einstellung (zusätzlich zum Dienstvertrag)
	Einhaltung des Jugendschutzgesetzes	<ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung und Erklärung der Inhalte des Jugendschutzgesetzes an Kinder und Jugendliche und 	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Gelegenheiten im Alltag (alkoholische Getränke, Ausgang, Medien, Rauchen)

		<p>auch MitarbeiterInnen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kontrolle 	<ul style="list-style-type: none"> • Aufzeigen von Alternativen • Kontaktaufnahme mit Verkaufsstellen bei Missachtung des Gesetzes
<p>Mit dem zuständigen Jugendamt Meckenheim hat der Träger folgende Vereinbarung zum Schutz der Sozialdaten (§ 65 SGB VIII) getroffen:</p>	<p>Vor Beginn und während der Durchführung der Hilfe werden sowohl dem Träger als auch der Fachkraft Daten und Fakten bekannt, die unter den Schutz von Sozialdaten gehören. Sozialdaten, die im Rahmen der persönlichen und erzieherischen Hilfe anvertraut wurden, dürfen von der Fachkraft nur weitergegeben werden</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit der schriftlichen Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat oder der hilfeplanverantwortlichen Fachkraft in den Fällen, • wenn dem Träger der Hilfe oder/und der die Hilfe ausführenden Fachkraft Umstände bekannt werden, die Gefährdungssachverhalte für Kinder oder Jugendliche in der Familie darstellen. <p>Ich/Wir sind darauf hingewiesen worden, dass im Zweifel die Abwägung dessen, was für das betroffene Kind/die betroffenen Kinder oder den/die Jugendlichen einen Gefährdungssachverhalt darstellt, mit der hilfeplanverantwortlichen Fachkraft geklärt wird.</p> <p>Alle Gespräche, die im Rahmen der Durchführung der Hilfe mit dem Kind oder dem Jugendlichen und den Eltern oder anderen Bezugspersonen geführt bzw. alle Sachverhalte, die im Rahmen der oben beschriebenen Tätigkeit bekannt werden, unterliegen dem besonderen Vertrauensschutz (§ 65 SGB VIII). Das bedeutet, dass weder der Träger der die Hilfe durchführt noch die durchführende Fachkraft berechtigt ist, Dritten gegenüber anvertraute Inhalte weiterzugeben. Das bedeutet auch, dass weder Kindergärten noch Schulen oder andere Stellen über familieninterne Sachverhalte oder anvertraute Angelegenheiten informiert werden dürfen, wenn nicht zuvor ein schriftliches Einverständnis der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten eingeholt wurde.</p>		
<p>Abrechnungsart</p>	<p>Fachleistungsstunden = 60 Minuten</p>		